

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Beschluß**

verkündet am 17.08.2001

B 18-75/III-01 EA

Antonia Hüning  
Geschäftsstelle BSchG

In dem Schiedsgerichtsverfahren

G

Antragsteller zu 1.

OV T der FDP, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, G,

Antragsteller zu 2.

gegen

Landesverband der FDP, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
R,

Bezirksverband T der FDP, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, L,

Antragsgegner zu 2.

hat das Bundesschiedsgericht der FDP unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindeman und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Hanns Engelhardt, Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach und Michael Reichelt in der Sitzung vom 17. August 2001 beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 5. August 2001 wird aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers zu 1. wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

**Gründe:**

I. Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Herausgabe eines vollständigen Datensatzes aller Mitglieder des Bezirksverbandes T und zwar auch der unbekannt verzogenen. Das Landesschiedsgericht hat dem Antrag des Antragstellers zu 1. durch Beschluß vom 5 August 2001 stattgegeben; den Antrag des Antragstellers zu 2. hat es als unzulässig zurückgewiesen; diese Entscheidung ist nicht angefochten worden. Der Antragsgegner zu 1. (nur er verfügt über diesen Datensatz) hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt.

II. Die rechtzeitige und zulässige Beschwerde hat Erfolg. Der Antrag ist unbegründet. Denn der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Datensatzes. Der LV B hat zu Protokoll der Sitzung des Bundesschiedsgerichts vom 17. August 2001 erklärt, daß er Schreiben an Mitglieder des Bezirksverbandes T und andere Teilorganisationen) unter Wahrung des Datenschutzes gegen Kostenerstattung versende. Diese Art der Versendung eines oder mehrerer Schreiben von ihm, erfüllt den Anspruch des Antragstellers,

Schreiben an andere Parteimitglieder richten zu können. Sie muß ihm genügen. Denn der LV B kann den Datenschutz, zu dem er verpflichtet ist, nur gewährleisten, wenn er Herr des Datensatzes bleibt. Nur so kann eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden. Für einen Argwohn andererseits, daß der LV ein etwaiges Schreiben des Antragstellers nicht vollständig an alle Mitglieder des Bezirksverbandes T versendet, fehlt jeder Anhalt.

Auf die Herausgabe des Datensatzes der unbekannt verzogenen Mitglieder hat der Antragsteller keinen Anspruch. Seine Absicht, diesen Parteimitgliedern nachzuspüren, ist möglicherweise löblich; es ist aber nicht seine Aufgabe. Im übrigen gelten die Datenschutzgründe auch für diese Mitglieder.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 BSchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Hanns Engelhardt

